

Fall 1 – Recht vom 22.04.2021



Täter A

Tatbestände:

§ 303 StGB fremde Sache beschädigen oder zerstören; hier: A schneidet den Zaun der Holding Bau AG auf

§ 123 StGB wiederrechtliches Eindringen in Geschäftsräume; hier: A dringt in die Verkaufsräume der Holding Bau AG ein

§ 223 StGB körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung; hier: A schlägt auf den Kollegen X ein

§ 224 StGB Waffe oder gefährliches Werkzeug; hier: A benutzt einen Holzknüppel als gefährliches Werkzeug gegen den Kollegen X

§ 185 StGB Beleidigung durch verbale Tätlichkeit; hier: A Beleidigt die Sicherheitsmitarbeiter als „Blödmänner“ (Strafantrag gem. § 194 StGB ist zu stellen)

§ 242 StGB Fremd, bewegliche Sache und Wegnahme in rechtswidriger Zueignungsabsicht; hier: A hat eine Kiste mit Werkzeugen der Holding Bau AG gestohlen. Diebstahl ist vollendet (eigener Gewahrsam begründet), aber noch nicht beendet (gesichert)

§ 243 StGB Einbrechen, Einsteigen in eine Räumlichkeit; hier A dringt durch den Zaun der Holding AG ein um zu stehlen

Konsumtion: § 243 StGB verdrängt/konsumiert §§ 123 und 303 StGB

Rechtswidrigkeit

- Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor

Schuld

- Es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor

Ergebnis:

A ist zu bestrafen gemäß...

§§ 223, 224, 185, 242, 243, 52 StGB (Tateinheit da Vorliegen eines einheitlichen Tatentschlusses/Handlungseinheit)

b) Die vorläufige Festnahme war gerechtfertigt, weil hier mehrere **frische Straftaten** durch A verübt wurden, dieser **betroffen oder verfolgt** wurde (hier angetroffen), seine **Identität nicht sofort feststellbar war** und somit die Gefahr bestand das sich A der Strafverfolgung entzieht (**Fluchtverdacht**)

c)

Hinweis auf **§§ 859, 860 BGB Selbsthilfe des Besitzers/Besitzdieners** gegen verbotene Eigenmacht nach § 858 BGB im Sinne der **Besitzkehr** (auch mit angemessener Gewalt)

 Copyright: WIB Weiterbildung, Heinsberg